



Aktuelle Vergütungsübersicht für Apotheker *

Meiner gestalterischen Arbeit liegt aktuell (Stand 2018) der Vergütungssatz von 65,00 € zzgl. 7 % MwSt. zugrunde.

Für die (grafische) Erstellung von Aktionsflyern (jew. Als Print- und Onlinevorlagen) ergeben sich folgende mögliche Honorare:

Art	Umfang	Aufwand	Vergütung nt.
Aktions-Flyer nach Gestaltungsraster (= existentes Corporate Design) (Gilt für Gesamtumfang)	- Bis 15 individuelle Produkte - automatisiertes Ausfüllen aller Inhalten - Inhalte vollständig zur Verfügung gestellt, - Individualisierung durch Adresse und Logo - Anpassung für bis zu 15 Filialen gleicher Gestaltung - Abschließende Reinzeichnung aller Druckvorlagen - Aktionszeitraum unerheblich	Ca 2,5 H	162,50 €
Aktions-Flyer mit individuellem Corp.-Design (Gilt pro Flyer!)	- Bis 15 individuelle Produkte - automatisiertes Ausfüllen aller Inhalten - Inhalte vollständig zur Verfügung gestellt - Abschließende Reinzeichnung aller Druckvorlagen - Entwurf u.Gestaltung/Individualisierung der Rückseite	ca. 2 H	130,00 €
Flyer A6 2-seit. mit individuellem Inhalt nach vorgegeb. Corp.Design	- Satz und Layout des gewünschten Inhalts sowie gestalterische Umsetzung mit Bildmaterial falls gewünscht und vorhanden	ca. 1,5 H	97,50 €
Flyer A5 2-seit. mit individuellem Inhalt nach vorgegeb. Corp.Design	- Satz und Layout des gewünschten Inhalts sowie gestalterische Umsetzung mit Bildmaterial falls gewünscht und vorhanden	ca. 2 H	130,00 €
Flyer A4- 2-seit mit individuellem Inhalt nach vorgegeb. Corp.Design	- Satz und Layout des gewünschten Inhalts sowie gestalterische Umsetzung mit Bildmaterial falls gewünscht und vorhanden	ca. 2,5 H	162,50 €
Flyer A5 4-seit. mit individuellem Inhalt nach vorgegeb. Corp.Design	- Satz und Layout des gewünschten Inhalts sowie gestalterische Umsetzung mit Bildmaterial falls gewünscht und vorhanden - Je nach Inhalt und Aufwand	ca. 2,5 - ca. 3 H	162,50 € 195,00 €
Flyer A4- 2-seit mit individuellem Inhalt nach vorgegeb. Corp.Design	- Satz und Layout des gewünschten Inhalts sowie gestalterische Umsetzung mit Bildmaterial falls gewünscht und vorhanden - Je nach Inhalt und Aufwand	ca. 2,5 - ca. 3 H	162,50 € 195,00 €

Weiter nächste Seite



Art	Umfang	Aufwand	Vergütung nt.
Präsentations-Flyer mit Gestaltungsentwurf z.B. DIN-lang (6-seitig)	- Entwurf und Gestaltung eines Flyers mit 2 freien Entwürfen und einer Umsetzung bis zur Reinzeichnung und Drucklegung inkl. 5 Korreturschritten, ggf. zzgl. Bildmaterial	ab 4,5 H	292,50 €
Weitere Gestaltungssachen			
Umschlagpapier (z.B. für Magazine mit Eigenwerbung)	Umsetzung eines themenbezogenen Designs bei Verwendung eines bereits vorgegeben Layoutmusters (Druckraster für Passgenauigkeit) Entwurf plus Korrektur zur Druckfertigung (ggf. zzgl. eigene Erstellung einer Rastervorlage)	ca. 2 H	130,00 €
Kunden- Stempel- oder Visitenkarten	Entwurf und Gestaltung gemäß den Gestaltungsmöglichkeiten nach Logo oder Farbe	Ab 1,5 H	97,50 €
Oder: Kunden- , Stempel- oder Visitenkarten	Inhaltliche Anpassung bei vorhandenem Corp.Design (Zb. Name oder Ansprechpartner)	Pauschal pro Deck	20,00 €
Plakat der Aktionsangebote	Anpassung des monatlichen Aktionsangebot als Plakat (Größe z.B. A3 bis A0) Inhalte basieren auf bereits fertiggestellten Angeboten	Pauschal pro Pl.	50,00 €
Plakatgestaltung mit individuellem Inhalt	Individueller Entwurf und Gestaltung eines Plakates mit vorhanden Inhalten angepasst an die Gestaltung mit Logo und Farbvorgaben	ab 3 H	195,00 €
Gestaltung von Werbematerialien (GiveAway etc.) gemäß Corporate Design	Entwurf und Reinzeichnung gemäß gestalterischer Vorgabe und Umsetzung nach Druckereivorgaben		Je nach Produkt und Umfang
Alle Posten werden digital zur Verfügung gestellt: angepasst auf die Anforderungen der ausgewählten Druckerei sowie wenn gewünscht als Online-Version zum Download.			
Alle Angaben zzgl. 7 % MwSt. sowie Materialkosten, Provisionen oder Kosten für Drittanbietern (Druckereien etc.)			

weiter nächste Seite



* Liste gilt für Layoutumsetzung für den Bereich „Apotheken“. Es wird von vorhandenem Gestaltungsvorgaben ausgegangen sowie einer Datenbank für Bild- und Textinhalte. Eine Kontrolle oder Rechtsberatung der Inhalte oder Rechtstexte erfolgt von unserer Seite nicht. Alle Inhalte müssen vom Auftraggeber abschließend kontrolliert und freigegeben werden.

Sie haben eine individuelle Anfrage?

Am besten rufen Sie mich einfach an – gern arbeiten wir einen passenden Auftragsbetrag für Sie heraus. Gern betreuen wir Sie langfristig: das spart nicht nur Nerven sondern auch Geld!

Ich freue mich auf Ihren Auftrag.

Herzliche Grüße,
Henriette Rammelt ~ Atelier LHR

Bitte beachten Sie die beigefügten allgemeinen Vertragsgrundlagen.
Alle Entwürfe sind bis zur endgültigen Vergütung Eigentum der Gestalterin.

ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN (AVG)

der freischaffenden Grafikerin (Diplom-Designerin) Henriette Rammelt Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen zwischen Frau H. Rammelt – nachfolgend Designerin genannt – und dem Auftraggeber ausgeführt. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1. Jeder an die Designerin erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von der Designerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Designerin, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

1.4. Die Designerin überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5. Die Designerin hat das Recht, auf den vervielfältigten Stücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Designerin zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadenersatzes entsprechend anzupassen.

1.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Vergütung

2.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

2.3. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die Designerin berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die Designerin für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Fälligkeit der Vergütung

3.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Designerin hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, zusätzliche Grafikelemente oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.

4.2. Die Designerin ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Designerin entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von der Designerin abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, der Designerin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten frei zu stellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

5.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5.4. Die Designerin ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Designerin dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Designerin Korrekturmuster vorzulegen.

6.2. Die Produktionsüberwachung durch die Designerin erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Designerin berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

Die Designerin haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Designerin 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Designerin ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung

7.1. Die Designerin haftet für entstandene Schäden an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.2. Die Designerin verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.

7.3. Sofern die Designerin notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von der Designerin.

Die Designerin haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

7.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von der Designerin.

7.6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die Designerin nicht.

7.7. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Designerin geltend zu machen. Alle anderen Mängel verfahren in einem Jahr nach Abnahme des Werkes.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Designerin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Designerin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

8.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an die Designerin übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Erfüllungsort ist der Sitz von der Designerin

9.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.